

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1976

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	8. 1. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Elten betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	40
321	20. 1. 1976	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der Waldgenossenschaften	40
	16. 12. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 (bisher A 140, BAB Düsseldorf-Bochum-Dortmund) von km 13,160 bis km 16,600 in der Stadt Dortmund	41
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	42

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen
über die Vereinbarkeit des Gesetzes
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Niederrhein
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344),
soweit es die Gemeinde Elten betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung**

Vom 8. Januar 1976

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1976 – VerfGH 20/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Elten, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1976

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 40.

321

**Verordnung
über die grundbuchmäßige Behandlung
der Waldgenossenschaften**

Vom 20. Januar 1976

Auf Grund des § 42 Abs. 7 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) wird verordnet:

§ 1

(1) Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher nach § 42 Abs. 1 und 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) geführt.

(2) Für die Führung des Gemeinschaftsgrundbuchs und der dazu gehörenden Anteilgrundbücher ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat, die von den Anteilsberechtigten dieses Gemeinschaftsvermögens gebildet wird.

§ 2

(1) Über mehrere Grundstücke desselben Gemeinschaftsvermögens (Gesamthandsgemeinschaft) ist ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt zu führen.

(2) Die Anteilgrundbücher erhalten die nächsten fortlaufenden Nummern des Grundbuchs, in dem die zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke eingetragen sind.

§ 3

(1) Die Gemeinschaftsgrundbücher und die Anteilgrundbücher sind in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebögen unter Verwendung der für das Grundbuch allgemein vorgeschriebenen Vordrucke zu führen.

(2) Jedes Gemeinschaftsgrundbuch besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis, der ersten und der zweiten Abteilung.

(3) Jedes Anteilgrundbuch besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis, der ersten, der zweiten und der dritten Abteilung.

§ 4

In der Aufschrift ist unter die Blattnummer in Klammern beim Gemeinschaftsgrundbuch das Wort „Gemeinschaftsgrundbuch“ und beim Anteilgrundbuch das Wort „Anteilgrundbuch“ zu setzen.

§ 5

Im Bestandsverzeichnis des Anteilgrundbuchs sind in dem durch die Spalte 3 gebildeten Raum einzutragen:

1. der in einem zahlenmäßigen Bruchteil ausgedrückte Anteil an dem Gemeinschaftsvermögen (Gesamthandsgemeinschaft);
2. der Name der Gesamthandsgemeinschaft und der Sitz der Waldgenossenschaft;
3. die Bezeichnung des Gemeinschaftsgrundbuchs, in dem die zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke eingetragen sind.

§ 6

Bei der Bildung von Briefen über Grundpfandrechte ist an Stelle der nach § 57 Abs. 2 Buchstabe b der Grundbuchordnung vorgesehenen Angaben der Inhalt der nach § 5 dieser Verordnung zu bewirkenden Eintragungen wiederzugeben.

§ 7

(1) Grundbücher von Vereinigungen der in § 1 Nr. 1 bis 5 des Gemeinschaftswaldgesetzes bezeichneten Art und Grundbücher über Anteilberechtigungen an solchen Vereinigungen sind bei Eingang des nächsten Eintragungsantrages im Zuge der Erledigung dieses Eintragungsantrages unter Beachtung der §§ 1 bis 5 und 8 auf ein neues Grundbuchblatt umzuschreiben.

(2) Soweit diese Vereinigungen bisher grundbuchrechtlich wie Bruchteilsgemeinschaften behandelt wurden, ist eine Umschreibung erst vorzunehmen, wenn die Waldgenossenschaft ihre Rechtsverhältnisse nach § 10 des Gemeinschaftswaldgesetzes geregelt hat. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die bisher kein gemeinschaftliches Grundeigentum hatten.

(3) Soweit Anteilgrundbücher bisher nicht angelegt sind, wartet das Grundbuchamt den Eingang des Ersuchens der Aufsichtsbehörde ab (§ 42 Abs. 3 und 4 des Gemeinschaftswaldgesetzes).

§ 8

(1) Den Grundakten des Gemeinschaftsgrundbuchs ist ein Verzeichnis vorzuheften, in das die Blattnummern der Anteilgrundbücher einzutragen sind.

(2) Im übrigen gelten für die Anlegung, Umschreibung und Führung des Gemeinschaftsgrundbuchs und des Anteilgrundbuchs die Vorschriften der §§ 1 bis 53 der Grundbuchverordnung entsprechend.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 40.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festlegung
eines Planungsgebietes
zur Sicherung der Planung
für den Neubau der A 44
(bisher A 140, BAB Düsseldorf–Bochum–Dortmund)
von km 13,160 bis km 16,600
in der Stadt Dortmund**

Vom 16. Dezember 1975

Aufgrund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des FStrG vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 vom 15. September 1975 (GV. NW. S. 558) wird wie folgt geändert:

Die Nummern 31 bis 37 des § 1 erhalten folgende Fassung:

- 31 Südwestliche Ecke des Flurstücks
Nr. 319, Flur 2, Gemarkung Kirchhörde
- 32 Nordöstliche Ecke des Flurstücks
Nr. 368, Flur 2, Gemarkung Kirchhörde
- 33 Südwestliche Ecke des Flurstücks
Nr. 5, Flur 3, Gemarkung Kirchhörde
- 34 Nordwestliche Ecke des Flurstücks
Nr. 12, Flur 6, Gemarkung Kirchhörde
- 35 Südliche Ecke des Flurstücks
Nr. 489, Flur 11, Gemarkung Kirchhörde
- 36 Südliche Ecke des Flurstücks
Nr. 77, Flur 11, Gemarkung Kirchhörde
- 37 Östliche Ecke des Flurstücks
Nr. 580, Flur 10, Gemarkung Kirchhörde

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1975

Der Minister
für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 41.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken
für einen Band vor zum Preis von 7,- DM zuzüglich Versand-
kosten von 2,50 DM =

9,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1976 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.